

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

51.

Donnerstag den 20. Februar.

1868.

Bekanntmachung.

Das z. B. leerstehende **Gewölbe in dem Rathhause** am Raschmarke gegenüber der Börse soll **vom 1. April d. J. an** (Bunisch auch schon früher) **auf 6 Jahre** an den Meistbietenden vermietet werden. Wir fordern Miethlustige auf, **am Montag den 27. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Im Termine bekannt zu machenden Vicitations- und Vermietungsbedingungen liegen schon jetzt an Rathsstelle zur Einsichtnahme. Wegen Besichtigung des zu vermietenden Gewölbes hat man sich im Bauamte anzumelden.
Leipzig, den 15. Februar 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Holz = Auction.

Freitag, den 21. d. M. sollen **Vormittags von 9 Uhr** an auf dem diesjährigen Schlage in **Connewiger Revier**, an f. g. **Probsteien**, 75 **eichene**, 57 **buchene**, 69 **rüsterne**, 107 **erlene**, 3 **aspene** und 2 **lindene Nutzflöße** im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 14. Februar 1868.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz = Auction.

Freitag den 28. d. M. sollen **Nachmittags von 3 Uhr** an auf dem diesjährigen Schlage im **Rosenthal-Revier** 100 **Wurzelhausen** gegen eine Anzahlung von 15 Mgr. für jeden Haufen und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 18. Februar 1868.

Des Rathes Forstdeputation.

Sondergutachten

Die Frage des Rechts der Forterhebung des Wasserzinses.

Der Rath hat nun in zwei Schreiben die Ansicht ausgesprochen, er den Wasserzins auf Grundlage des Tarifs ferner noch, über den Ablauf zweier Jahre nach Eröffnung der Wasserleitung hinaus, zu erheben berechtigt sei; derselbe hat auch, wie er, den Zins forterhoben. Er beruft sich hierbei auf den Inhalt:

„daß zwischen den beiden städtischen Collegien vereinbarte Einrichtungen so lange fortzubestehen haben, bis deren Aufhebung oder Abänderung beiderseits beantragt ist;“
ferner darauf:

„daß die Stadtverordneten nicht gemeint sein könnten, eine geschlossene Vereinbarung könne einseitig aufgehoben werden, ihre Ansicht über die Frage könne von ihnen dem Rathe ohne Weiteres aufgezwungen werden.“

Alle diese Sätze sagen im Grunde nur ein und dasselbe, nämlich: Vertrag kann nur durch Zustimmung der vertragschließenden aufgehoben oder geändert werden.

An diesem Grundsatz zu rühren, kann den Stadtverordneten in den Sinn kommen. Ja, es ist weder rechtlich zulässig, ausführbar, einen Vertrag zu brechen, am Wenigsten würde der Ehrlichkeit entsprechen. Der Vortheil eines strengen Einhaltens geschlossener Verträge aber ist ein Vortheil für beide Theile. Nach demselben Grundsatz verlangen z. B. die Stadtverordneten wiederholt die Ausführung der vereinbarten Einschränkung der Anzahl auf die ausschließlich zur Rehrichtsabfuhr erforderliche Zahl von Pferden.

In vorliegendem Falle hingegen liegt in Wirklichkeit nicht ein einziges Abgehen von einem getroffenen Uebereinkommen, als vielmehr gerade umgekehrt ein Verharren der Stadtverordneten einem getroffenen Uebereinkommen vor. Am 20. Juli 1864 beschlossen die Stadtverordneten nämlich:

sub 17. „daß der Wassertarif — zunächst nur — auf 2 Jahre als gültig angesehen werde.“

Der Rath erklärte unter dem 15. April 1865: „den Antrag unter 17. auf vorzubehaltende Revision des Tarifs haben wir genehmigt.“

Es liegt daher erklärte Uebereinstimmung zwischen Stadtverordneten und Rath über den Antrag unter 17. vor.

Die Ansicht, daß nach Ablauf der 2 Jahre der Wassertarif seine Gültigkeit verloren habe, findet ihre Rechtfertigung am ehesten in den vom Rathe angezogenen Rechtsgrundsätzen.

Ein auf Zeit geschlossener Vertrag hört mit dem Ablauf der Zeit, auf die er geschlossen wurde, von selbst auf. Der Beschluß dieses Aufhörens liegt für beide Theile vom Anfange an in der Uebereinkunft über die Einrichtung selbst; die Gültigkeit des Wassertarifs ist von vornherein auf 2 Jahre vereinbart und festgestellt; er dauert daher 2 Jahre und nicht länger oder kürzer, er wird nach Ablauf dieser 2 Jahre ohne weiteren Beschluß ungültig; hiervon kann keiner der beiden Theile ohne Einwilligung des anderen abgehen.

Wenn der Rath diese Zeitbestimmung damals nicht genehmigen wollte, (was einen ausdrücklichen Vorbehalt oder Widerspruch erfordert hätte), so wäre eine Uebereinstimmung bezüglich des Wassertarifs, zu welcher der Willen beider Collegien gehört, sogar überhaupt gar nicht einmal vorhanden.

Es ist der vorliegende Fall ganz derselbe, wie derjenige, welcher von einem gewissen Erfolge abhängig gemacht wird.

Der Eintritt dieses Erfolgs ist das Ende der Zeit der Wirksamkeit des Vereinbarten.

Als die Kriegsschulden bezahlt waren, mußte der Rath daher die betreffenden Erhebungen des sogen. grünen Buchs einstellen, auch ohne neuen Beschluß; das Aufhören war vielmehr schon im ersten Beschlusse über Einführung des Deckungsmittels, wie hier beim Tarif ausgesprochen.

Wenn der Rath jetzt noch über den 1. Januar 1868 hinaus den Wasserzins nach dem Tarife erheben wollte, so würde er dies über die 2 Jahre von Eröffnung der Wasserleitung an thun; der Tarif hat aber nur auf „2 Jahre“ Gültigkeit. Jenes Verfahren würde daher eine Verletzung der im Uebereinkommen ausgemachten Beschränkung der Zeitdauer sein; der Tarif würde darnach nicht bloß 2 Jahre, wie zwischen beiden Factoren ausgemacht ist, sondern, 3, 4 Jahre und noch länger Gültigkeit, der Thatsache nach, haben.

Wie erfindungsreich der menschliche Geist sich auch in den verschiedensten Sachen, in denen es sich um Entschuldigungen handelt, gezeigt, so wird es ihm doch wohl unerreichtbar sein und bleiben, die Lehre zu befestigen: 2 Jahre seien eigentlich und richtig 3 oder 4 Jahre u.

Die Stadtverordneten sprachen bei jenem Beschlusse über die Dauer der Gültigkeit des Tarifs es aus, daß „nach Ablauf jener Frist (der 2 Jahre) der Tarif einer erneuten gründlichen Revision unterworfen werde.“

Das Eine neben oder nach dem Andern Gesagte hebt dieses nicht auf; sonst hätte es überhaupt nicht gesagt werden dürfen. Ein Jedes von Beiden hat seinen Sinn und seinen Zweck; nie darf von einem Gesetzgeber angenommen werden, daß er Wider-